

RS OGH 1993/9/14 5Ob68/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1993

Norm

AußStrG §9 I

FlurverfassungsgrundsatzG 1951 §47 Abs2

GBG §122 B

Rechtssatz

Die Rekurslegitimation fehlt der Agrarbehörde dann, wenn es um die Verbücherung von Verträgen geht, die vor ihr abgeschlossen wurden. Auch im Grundbuchsverfahren ist nämlich das Rekursrecht an eine Beschwer des Einschreiters gebunden. Sie fehlt im gegenständlichen Fall, weil der Bestand oder Nichtbestand privatrechtlicher Gehrechte und Fahrtrechte nur die Interessen der betroffenen Grundeigentümer berührt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 68/93
Entscheidungstext OGH 14.09.1993 5 Ob 68/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0011636

Dokumentnummer

JJR_19930914_OGH0002_0050OB00068_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at